Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 8. August 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
2. Juni 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Herr Posselt
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-20-19-2320-006563 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtenwicklung und Bauwesen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Seitens des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses ist die Darstellung nicht zu beanstanden.

Unter Abwägung aller Ihrerseits vorgetragenen Argumente und der vom Ministerium gegebenen Informationen kann der Ausschussdienst nicht im Sinne Ihrer Petition tätig werden.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihre Eingabe als erledigt ansehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern und mitteilen, was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Posselt

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Annett Jura
Abteilungsleiterin W

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681 16310

www.bmwsb.bund.de

Berlin, 4. Juli 2022

Betr.: Mietrecht
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 6. April 2022
Ihr Schreiben Pet4–20–07–4811–006563 vom 2. Juni 2022

Der Petent fordert, leerstehenden Wohnraum staatlich zu vermieten, um damit Wohnungssuchenden Wohnraum zur Verfügung stellen zu können und dem Verfall von Gebäuden entgegen zu wirken.

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Längerfristiger Wohnungsleerstand kann einen Aspekt der Zweckentfremdung darstellen. Seit der Verlagerung der Kompetenz für das Wohnungswesen im Rahmen der Föderalismusreform 2006 können die Länder aus eigener Zuständigkeit Regelungen zur Zweckentfremdung erlassen. Für die Ausgestaltung entsprechender Zweckentfremdungsverbote (Tatbestände, Geltungsgebiete, Rechtsfolgen, Durchsetzung) waren die Länder auf Grund der bundesrechtlichen Verordnungsermächtigung in § 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum bereits vor der Föderalismusreform zuständig; sie haben zum Teil auch einschlägige Regelungen erlassen.

Unter Zweckentfremdung von Wohnraum versteht man die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken. Hierunter fällt nicht nur eine Nutzung z.B. als Gewerberaum oder Ferienwohnung, sondern etwa auch Leerstand oder Abriss.

Soweit mit der vorliegenden Petition zudem auf den Verfall von Wohngebäuden hingewiesen und eine möglicherweise mangelnde Instandhaltung gerügt wird, liegt eine Zuständigkeit des Bundes ebenfalls nicht vor. Rechtliche Vorgaben zur Abwehr von Gefahren, die von baulichen Anlagen ausgehen, sind Gegenstand des Bauordnungsrechts, für das – sowohl in Bezug auf Gesetzgebung als auch hinsichtlich des Vollzuges – ausschließlich die Länder zuständig sind.

Ein Doppel der Stellungnahme sowie das Original der Petition sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

i.V. M. Reeder

Annett Jura

Anlagen